

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe  
auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs  
„Bildung im Alter“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

<b>Vor-Ort-Begutachtung</b>	19.03.2015
<b>Gutachtergruppe</b>	Herr Hans-Martin Bratzel, Realschule Tiengen Herr Prof. Dr. Thomas Eckert, Ludwig-Maximilians-Universität München Frau Antonia Metzler, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Frau Prof. Dr. Natascha Müller, Bergische Universität Wuppertal Herr Prof. Dr. Christian Stamov-Roßnagel, Jacobs University Bremen Herr Prof. Dr. Jürgen Wolf, Hochschule Magdeburg-Stendal
<b>Beschlussfassung</b>	07.05.2015

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	10
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	14
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>14</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	14
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	15
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	16
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>19</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>21</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>21</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>22</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>22</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	23
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	24
3.3.3	Studiengangskonzept .....	24
3.3.4	Studierbarkeit .....	26
3.3.5	Prüfungssystem .....	27
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen .....	27
3.3.7	Ausstattung .....	27
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	28
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	29
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	29
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	30
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>30</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>33</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Pädagogischen Hochschule (PH) Karlsruhe auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Bildung im Alter“ (M.A.) wurde am 14.11.2014 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Bilinguales Lehren und Lernen/Content and Language Integrated Learning“ (BLL/CLIL) bei der AHPGS eingereicht. Am 27.11.2014 wurde zwischen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 26.01.2015 hat die AHPGS der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Master-Studiengangs „Bildung im Alter“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 06.02.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 25.02.2015.

Neben den Anträgen auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

#### Studiengangsübergreifende Anlagen:

Anlage 01	Allgemeine Rahmenbestimmungen der PH Karlsruhe für Studien- und Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master
Anlage 02	Neubekanntmachung der Rahmenbestimmungen der PH für Bachelor- und Masterstudiengänge
Anlage 03	Leitbild der PH Karlsruhe
Anlage 04	Internationalisierungsstrategie
Anlage 05	Evaluationssatzung
Anlage 06	Konzept der Lehrveranstaltungsevaluation
Anlage 07	Fragebogen Lehrveranstaltungsevaluation
Anlage 08	Hinweise zum Fragebogen

Anlage 09	Fragebogen Erstsemesterbefragung
Anlage 10	Fragebogen Studienabschlussbefragung
Anlage 11	Leitfaden Programmakkreditierung
Anlage 12	Leitfaden Einrichtung neuer Studiengänge
Anlage 13	Budget für BA- und MA-Studiengänge
Anlage A	Gleichstellungskonzept der Hochschule
Anlage B	Regelungen zur Anrechnung von Lehre in weiterbildenden Studiengängen

Studiengangsspezifische Anlagen:

Anlage 14	Prüfungsordnung
Anlage 15	Modulhandbuch
Anlage 16	Auswahlsatzung
Anlage 17	Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende
Anlage 18	Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte
Anlage 19	Kurzlebensläufe
Anlage 20	Diploma Supplement
Anlage 21	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung
Anlage 22	Bescheinigung über die Rechtsprüfung
Anlage 23	Aktualisierter Studienverlaufsplan

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Fakultät	Fakultät I Geistes- und Humanwissenschaften
Studiengangstitel	Bildung im Alter
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Vollzeitstudium mit Fernstudienanteilen
Organisationsstruktur	Blockveranstaltungen (sechs bis sieben Wochenenden pro Semester mit jeweils 15 Zeitstunden = ca. 100 Std.; pro Semester; ca. 400 Std. insgesamt)
Regelstudienzeit	vier Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 3.600 Stunden Kontaktzeit: 580 Stunden Selbststudium: 3.020 Stunden davon Praxis: 600 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	30 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2014/2015
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	30
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	5 (im Wintersemester 2014/2015)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	einschlägige Berufserfahrung (mind. 1 Jahr)
Studiengebühren	1.600 Euro pro Semester

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der weiterbildende Master-Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert, der Fernstudienanteile in die Lehre integriert. Die Lehrveranstaltungen verfolgen das Konzept des integrierten Lernens (Blended Learning). Neben Präsenzunter-

richt tritt gleichrangig ein virtueller Unterricht, in dem didaktisch aufbereitete E-Learning-Elemente unter Einbezug der Dozierenden genutzt werden. Hierfür stehen der Hochschule unter anderem die Lernplattformen Moodle und Stud.IP zur Verfügung.

Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 20).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 14, §1) qualifiziert der Master-Studiengang „Bildung im Alter“ dazu, eine Tätigkeit im Bereich der Seniorenbildung auszuüben. Der Studiengang vermittelt alterspädagogische Kompetenzen und befähigt Studierende, praktisch wie theoretisch den spezifischen Herausforderungen von Bildung im Alter zu begegnen.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums wissenschaftliche und praktische Kompetenzen, die sie befähigen sollen, in verschiedenen Institutionen Bildungskonzepte für die spezifische Gruppe älterer Menschen zu entwickeln und durchzuführen.

Der Master-Studiengang befasst sich mit den spezifischen Konzeptionen für Bildungs- und Lernprozesse im Alter. Gerontopädagogik wird als eine Querschnittsdisziplin begriffen, für die neben der Erziehungswissenschaft auch fachdidaktische Wissenschaften, Philosophie, Theologie, Soziologie, Psychologie und Medizin von Bedeutung sind. In Lehre und Forschung müssen damit Fachvertreter unterschiedlicher Disziplinen zusammenwirken. Zudem sollen Erfahrungen von jenen Personen eingebunden sein, die praktisch im Bereich Bildung im Alter arbeiten. Das Studium ist daher inter- und transdisziplinär aufgebaut (vgl. Antrag, 1.2.4).

Der Studiengang qualifiziert laut Hochschule für die Übernahme von Funktionsstellen, auch mit Leitungsverantwortung, in Bildungs-, Sozial- und Kulturinstitutionen. Zudem soll er zur selbstständigen Forschung befähigen und auf eine Promotion und die Arbeit in wissenschaftlichen Zentren und Hochschulinstituten zur Altersforschung vorbereiten.

Nach Einschätzung der Hochschule ist Bildung und Weiterbildung im Alter heute mehr denn je ein Thema von bedeutender gesamtgesellschaftlicher Re-

levanz. Viele ältere Menschen verfolgen spezielle Bildungsziele und die stetig breiter werdende Palette der Bildungsangebote für diese Bevölkerungsgruppe erfordert qualifizierte Personen, die den spezifischen Herausforderungen der Bildung im Alter angemessen gerecht werden können.

Mit dem weiterbildenden Master-Studiengang „Bildung im Alter“ will die Pädagogische Hochschule Karlsruhe dem Bedarf an akademisch ausgebildeten Fachkräften entsprechen, die fachlich und methodisch in der Lage sind, an der Gestaltung dieses wachsenden Bildungsbereichs mitzuwirken und seine Strukturen und Angebote nach alterspädagogisch fundierten Maßstäben weiterzuentwickeln. Entsprechend gute Arbeitsmarktchancen prognostiziert die Hochschule für ihre Absolventinnen und Absolventen.

### 2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang acht Pflichtmodule vorgesehen. Im ersten Semester werden 28 CP vergeben, im zweiten Semester 32 CP, im dritten und vierten Semester jeweils 30 CP (vgl. Anlage 23) Alle Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Ein Mobilitätsfenster ist im dritten Semester vorgesehen. Das Modul M7 „Praktische Studien“ und die Master-Arbeit (M8) können auch im Ausland durchgeführt werden. (vgl. Antrag 1.2.9).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung und zugehörige Veranstaltungen	Sem.	CP
M1	Gerontologie	1&2	12 CP
M2	Gerontopädagogik	1&2	12 CP
M3	Alte Menschen in der Gesellschaft	1&2	12 CP
M4	Philosophie und Theologie des Alters	1&2	12 CP
M5	Wissenschaftstheoretische und ethische Aspekte	2&3	12 CP
M6	Fachdidaktische Bereiche	2&3	15 CP
M7	Praktische Studien (selbstorganisiertes Praktikum)	3	15 CP
M8	Masterarbeit	4	30 CP
	<b>Gesamt</b>		<b>120 CP</b>

Tabelle 2: Modulübersicht

Alle acht Module sind verpflichtend zu belegen. Die Module werden überwiegend studiengangsspezifisch angeboten. Eine Ausnahme bilden die Module 4 und 5, welche auch für andere Studierende geöffnet sind.

Der planmäßige Verlauf des Studiengangs ist im Studienverlaufsplan (Anlage 23) festgehalten. Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, weist die Hochschule darauf hin, dass auch Abweichungen vom Verlaufsplan möglich sind, die individuell und unbürokratisch vereinbart werden können.

In den ersten beiden Semestern liegt der Schwerpunkt auf grundlegenden und orientierenden Veranstaltungen. So werden zunächst die fachlichen Grundlagen der Gerontologie (Modul 1) und der Gerontopädagogik (Modul 2) vermittelt. Zudem erhalten die Studierenden einen Überblick über sozialwissenschaftliche (Modul 3) und philosophisch-theologische (Modul 4) Ansätze und Arbeiten, die sich mit dem Alter befassen. Im zweiten und dritten Semester werden sowohl wissenschaftstheoretische, forschungsmethodische und ethische Grundkompetenzen (Modul 5) erworben, als auch fachdidaktische Ansätze und Methoden (Modul 6) vermittelt, die darauf abzielen, alte Menschen in ihrem Lernprozess zu unterstützen und partizipativ in den Bildungsprozess einzubinden. Ein selbstorganisiertes Praktikum (Modul 7) ist im dritten Semester angesiedelt. Im vierten Semester schließt das Studium mit der Masterarbeit (Modul 8) ab.

Die Lehrveranstaltungen verfolgen das Konzept des integrierten Lernens (Blended Learning). Auf Grund der zu erwartenden unterschiedlichen Affinität von Studierenden und Dozierenden zu digitalen Medien werden zunächst die Lernplattformen Moodle und Stud.IP verwendet. Für den Studiengang soll im Internet ferner eine generelle Informationsplattform errichtet werden, die allgemeine wie modulspezifische Informationen zu den E Learning-Elementen sowie Links zu einschlägigen Websites und Web 2.0-Tools enthalten soll. Die Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass neben den klassischen Präsenzunterricht ein virtueller Unterricht tritt, also in Interaktion mit Lehrenden durchgeführte E-Learning Phasen durchgeführt werden. In diesen E-Learning-Phasen, die im Lehrdeputat angerechnet werden, sollen sich die Dozierenden als Initiatoren, Coaches oder Mentoren an der Interaktion beteiligen. Die über die Plattformen angelegten Unterrichtsmaterialien stehen zudem zu einem weiterführenden Selbststudium zur Verfügung. Die Moderation erfolgt durch eine Tutorin oder einen Tutor. Zur Unterstützung des Selbststudiums wird im Inter-

net – unabhängig von den Lernplattformen – eine Informationsplattform eingerichtet. Angedacht ist die Arbeit mit Blogs, Wikis oder E-Portfolios. Die Moderation von Foren und Chaträumen erfolgt durch eine Tutorin oder einen Tutor.

Im 3. Semester sind praktische Studien im Umfang von 15 CP vorgesehen. Im Fokus liegen hierbei die selbstständige Bearbeitung eines Projektes und die dabei möglich werdende Vernetzung mit anderen Akteuren der Alterspädagogik. Die Studierenden sollen Erfahrungen als Praxisforschende sammeln. Die Hochschule ist laut eigener Angabe dabei, hierfür ein Netzwerk von Bildungseinrichtungen aufzubauen, in denen die praktischen Studien durchgeführt werden können. Die Studierenden sollen zudem frei mögliche Einrichtungen vorschlagen können, in denen sie ihre Praxisforschung durchführen wollen. Die im Modul zu erarbeitenden und umzusetzenden alterspädagogischen Konzepte können bei einschlägiger Berufstätigkeit beim eigenen Arbeitgeber durchgeführt werden. Die Auswahl und Konkretisierung des Projektthemas erfolgen von den Studierenden in Kooperation mit einer Vertrauensperson aus der jeweiligen Bildungseinrichtung und einem Dozierenden

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe legt in der Forschung nach eigenen Angaben innerhalb der fachdidaktischen Wissenschaften und der Erziehungswissenschaft zunehmend einen Schwerpunkt auf Fragen des lebenslangen Lernens. Dabei wird Bildung im Alter zum Forschungsinteresse der ganzen Hochschule und ist zudem Forschungsschwerpunkt von etlichen Wissenschaftlern der Hochschule. Im Institut für Philosophie und in den drei theologischen Instituten der Hochschule werden mit Alter(n) und Tod zusammenhängende Fragestellungen systematisch erforscht. In den fachdidaktischen Wissenschaften arbeiten insbesondere die Institute für Bewegungserziehung und Sport, für Physik und Technische Bildung und für deutsche Sprache und Literatur sowie das Institut für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt in außerschulischen Feldern am Konzept zum lebenslangen Lernen und beschäftigen sich in Forschungsprojekten mit Themen, die gerontopädagogisch von Interesse sind, wie z.B. migrationsgesellschaftliche und interkulturelle Bildung sowie geschlechterreflektierende Bildung (vgl. Antrag, 1.2.7).

Die Hochschule strebt an, über internationale Dozenten im Studiengang gerade im Feld der Alterspädagogik internationale Aspekte verstärkt mit einzubringen. Dabei sollen die Möglichkeiten des „Blended Learning“ helfen, Beiträge internationaler Experten in das Studium einzubeziehen. Es besteht Kontakt zur

Studiengangsleitung „MAS Soziale Gerontologie“ der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW. Diese übernimmt ein Modul in Karlsruhe im Studiengang „Bildung im Alter“, im Gegenzug übernimmt die Karlsruher Studiengangsleitung ein Teilmodul im Zürcher Studiengang. Eine Vernetzung der Studierenden beider Studiengänge, insbesondere über die E-Learning-Elemente, ist geplant.

Das Studium ist nach dem Prinzip studienbegleitender Prüfungen organisiert. Im ersten Studienjahr werden die Module 1 und 4 mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur oder Hausarbeit) und die Module 2 und 3 jeweils mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Im dritten Semester schließen die Studierenden Modul 5 mit einer Klausur und Modul 6 mit einer mündlichen Prüfung ab. Innerhalb des Moduls 7 (Praktische Studien) führen die Studierenden ein Projekt durch, das anhand eines Portfolios schriftlich ausgearbeitet wird. Abgeschlossen wird dieses Modul ebenfalls mit einer mündlichen Prüfung. Insgesamt absolvieren die Studierenden bis zur Masterarbeit sieben Modulabschlussprüfungen.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß den Allgemeinen Rahmenbestimmungen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich (vgl. Anlage 1, §18 sowie AOF: BiA 2).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in den Allgemeinen Rahmenbestimmungen geregelt (vgl. Anlage 1, §14).

Die Anrechnung von Studienleistungen ist in den Allgemeinen Rahmenbestimmungen, §20, geregelt.

Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten werden entsprechend § 35 Abs. 3 Landeshochschulgesetz anerkannt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in den Allgemeinen Rahmenbestimmungen, §10.

## **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Der weiterbildende Masterstudiengang Bildung im Alter ist nicht zulassungsbeschränkt. Die besonderen Voraussetzungen der Zulassung zum Masterstudiengang „Bildung im Alter“ sind in der Satzung für den Zugang geregelt (vgl. Anlage 16).

Die Zugangsvoraussetzungen sind gemäß § 2 der Zugangssatzung:

1. ein Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder Dualen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 CP, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in Gerontologie, Erziehungswissenschaften, Pflegewissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr im Bildungsbereich oder in der Seniorenarbeit,
3. für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang „Bildung im Alter“ bildet die Pädagogische Hochschule Karlsruhe einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein Hochschullehrender /eine Hochschullehrerin. Eine studentische Vertretung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Für den Studiengang sind insgesamt 38 SWS an Lehre notwendig. Davon werden 30 SWS von hauptamtlich Lehrenden ausgeführt. Von den 30 SWS werden 22 SWS professoral abgedeckt, das entspricht einem Anteil von 58%. Insgesamt sind 17 Personen an der Lehre beteiligt, davon 9 professoral. Dem Antrag sind Lehrverflechtungsmatrizen beigefügt (Anlage 17 und 18) sowie Kurz-Lebensläufe der Lehrenden (Anlage 19).

Als weiteres Personal ist eine Studiengangskoordination mit dem Beschäftigungsumfang von 30% eines akademischen Mitarbeitenden eingestellt. Des Weiteren sind 70 Stunden für geprüfte Hilfskräfte eingeplant. Die erforderlichen Sekretariatskapazitäten sind in diejenigen der Fakultäten integriert. Den Studierenden steht eine akademische Studien- und Laufbahnberatung offen. Im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals, das in die Betreuung des Studiengangs eingebunden ist, stehen den Studierenden Mitarbeitende für den Bereich EDV und die Bibliothek zur Verfügung.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung im Bereich Lehre werden vom Lehr-/Lernzentrum der Hochschule koordiniert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, an einer Hochschuldidaktikgruppe teilzunehmen, die an vier Treffen im Semester den Austausch von Erfahrungen zu einem bestimmten Thema erarbeitet. Für neue Mitarbeitende werden Fortbildungen angeboten. Darüber hinaus werden in der „Medieninitiative PH“ Möglichkeiten ausgelotet, neue Medien im Sinne selbstorganisierter, kooperativer und kollaborativer Lernformen in den Lehrveranstaltungen zu nutzen.

Zudem kann im Bereich der Forschungs- und Nachwuchsförderung eine Methodenberatung in Anspruch genommen werden und für Doktorandinnen und Doktoranden wird jedes Semester eine Reihe von fächerübergreifenden Kolloquien angeboten (siehe Antrag 2.1.3).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung für den Studiengang beigefügt (siehe Anlage 21).

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe verfügt über vier Gebäudekomplexe, in dem sich mit Medientechnik ausgestattete Hörsäle und Seminarräume unterschiedlicher Größe befinden (siehe Antrag 2.3.1). Darüber hinaus stehen eine Sporthalle (ca. 550 m<sup>2</sup>), ein Sportraum (ca. 450 m<sup>2</sup>), ein Kraftraum (ca. 55 m<sup>2</sup>) und weitere Übungsräumlichkeiten, Beobachtungsräume sowie Labore, Film- und Bearbeitungsräume zur Verfügung (siehe ebd.). Über die Gebäude verteilt sind 100 frei zugängliche PC-Arbeitsplätze. Über das Zentrum für Informationstechnologie und Medien (ZIM) können audiovisuelle Geräte und Laptops ausgeliehen werden (siehe Antrag 2.3.3).

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe verfügt über eine zentrale Bibliothek, die einzelnen Fakultäten über kleine Bibliotheken mit fachspezifischen Beständen. Die zentrale Bibliothek umfasst 301.336 gedruckte und 4.133 digitale Bestände. An gedruckten Zeitschriften sind 371, an digitalen 14.211 vorhanden. Die Gesamtausgaben für Literatur im Jahr 2013 beliefen sich auf 228.000 Euro. Der studiengangsspezifische Anteil ist durch die Querschnittsfunktion des Themas nicht eindeutig ermittelbar. Laut Hochschule haben die in den Studiengang involvierten Institute bei der Bestellung der Fachliteratur vermehrt einen Schwerpunkt auf Fragen der Bildung im Alter gelegt. Zusätzlich stehen der Studiengangsleitung pro Jahr Mittel in Höhe von 5.000 Euro für Neuanschaffungen zur Verfügung (siehe Antrag 2.3.2). Die Bibliothek ermöglicht zudem Zugang zu einschlägigen Datenbanken.

Die Bibliothek ist montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Der gesamte Bibliotheksbereich ist mit WLAN ausgestattet (siehe Antrag 2.3.2).

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe hat für das Haushaltsjahr 2013 für den Studiengang 7.208 Euro an Mitteln für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel veranschlagt (siehe Antrag 2.3.4)

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Die Hochschule hat sich in ihrem Leitbild zur Etablierung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems verpflichtet (siehe Anlage 3). Einer der Hauptkomponenten des Qualitätsmanagementsystems ist die Sicherung und Kontrolle der Qualität im Bereich Studium und Lehre. Die Hochschule verfügt über eine „Evaluationssatzung für Lehre Studium, Weiterbildung und administrative Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe“ (siehe Anlage 5), die für die Studien- und Lehrevaluation zwei Säulen vorsieht: Jede Lehrperson kann ihre Veranstaltung selbst evaluieren (§ 6 Abs. 3 Evaluationssatzung); zudem wird für die jedes Semester stattfindende Lehrveranstaltungsevaluation nach dem Zufallsprinzip 15% - 25% aller Lehrveranstaltungen ausgewählt (§ 6 Abs. 2 Evaluationssatzung). Fakultätsleitungen und Studierendenvertretungen können Lehrende und Veranstaltungen zur Evaluation vorschlagen. Die Lehrveranstaltungen von Juniorprofessuren werden jedes Semester evaluiert.

Ergänzend werden Erstsemesterbefragungen durchgeführt (§ 6 Abs. 5 und 6 der Evaluationssatzung, Anlage 5). Die Auswertung der Evaluationsdaten er-

folgt über das Zentrum für Informationstechnologie und Medien (ZIM). Die Lehrperson erhält die Auswertung der Einzelfragen des Fragebogens durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und ist verpflichtet, die Ergebnisse der Evaluation ihrer Veranstaltung noch im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu besprechen (siehe Antrag 1.6.2.2).

Mit Fokus auf die Frage nach der Bewertung des Studiums im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten oder den Übergang in weitere Qualifikationsphasen nimmt die Hochschule seit 2012 an den Absolventenbefragungen des Statistischen Landesamts teil. Derzeit steht der Abschlussbericht des Erhebungszeitraums 2013 aus, in dem Absolventen der Abschlussjahrgänge 2008 und 2011 befragt wurden. Die Hochschule zieht daraus Rückschlüsse hinsichtlich der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge in Bezug auf das Erreichen der Qualifikationsziele und in Bezug auf das Erreichen der Beschäftigungsbefähigung bzw. der Vorbereitung auf weitere Qualifikationsphasen.

Gemäß der Neubekanntmachung der Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (siehe Anlage 2) wird für jeden Studiengang der Hochschule eine Studiengangskommission gebildet, welche die Studiengangsleitung fachlich unterstützt. Der Studiengangskommission gehören drei Lehrende sowie eine Studierende / ein Studierender an.

Auf der Homepage des Studiengangs finden sich unter anderem Informationen zum Bewerbungsverfahren oder zu Beratungsangeboten. Die Allgemeinen Rahmenbestimmungen, die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Auswahlsetzung einschließlich des Curriculums und der Informationen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit sind auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe veröffentlicht.

Als zentrale Anlaufstelle für Studierende stellt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe das Studien-Service-Zentrum (SSZ) zur Verfügung (siehe Antrag 1.6.4), in dem die Beratung von Studienabteilung, Prüfungsamt, Akademischem Auslandsamt und Zentrum für Schulpraktische Studien gebündelt sind. Das SSZ ist zuständig für Erstinformationen für Studierende und die Vermittlung der Studierenden an andere Stellen (interne Fachabteilungen, akademische Studien- und Laufbahnberatung, Gleichstellungsbüro, psychologische Beratungsstelle des Studentenwerks usw.). Die vertiefte Beratung findet durch die Studiengangskoordination statt. Zudem gibt es die fachspezifische Beratung und Betreuung durch die Dozierenden des Studiengangs. Weiter gibt es regel-

mäßige Treffen mit der Studiengangkoordination und der Fachschaft oder von Studierenden mit Kind (siehe Antrag 1.6.12).

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan, der Teil des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule ist (siehe Antrag 1.6.13). Als Ziel wurde formuliert, die Wiederbesetzung von Professuren mit geeigneten Wissenschaftlerinnen anzustreben. Der Anteil von Frauen in der Professorenschaft wurde von 26,5 % im Jahr 2005 auf 39,4 % im Jahr 2013 erhöht. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung an der Hochschule. Weiterhin zielt der Gleichstellungsplan auf die Erhöhung des Anteils männlicher Studierender insbesondere in den Lehramts-Studiengängen mit dem Schwerpunkt Grundschule und dem Bachelor-Studiengang „Pädagogik in der Kindheit“ (siehe ebd.).

An der Hochschule wird eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt, die an Sitzungen sämtlicher Gremien der Hochschule teilnimmt, vor allem in Berufungs- und Besetzungsverfahren, Senatssitzungen usw. (siehe ebd.). Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt der Gleichstellungsbeauftragten ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Studium und Familie an der Hochschule, die 2006 als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert wurde.

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit werden über die dargestellten Beratungs- und Betreuungsangebote individuell unterstützt. An der Hochschule ist die Stelle einer Beauftragten / eines Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung institutionell verankert mit direkter Zuordnung zur Hochschulleitung (siehe Antrag 1.7.3). Im Rahmen der Prüfungsverfahren sind Nachteilsausgleichregelungen in der Studien- und Prüfungsordnung mit den Abschlüssen Bachelor und Master vorhanden. Sämtliche Satzungen sind auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

Die bewusste Förderung und Nutzung der positiven Aspekte der Diversität ist ein Ziel der Hochschule, das im Leitbild (Anlage 3) niedergelegt ist.

Ferner bietet die Hochschule für Studierende aller Studiengänge freiwillige Sprachförderprogramme an: Jeweils im Wintersemester die Lehrveranstaltung „DaF: Deutsch als Wissenschaftssprache“, die sich explizit an Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache wendet sowie im Sommersemester die Lehrveranstaltung „Fachsprache Deutsch für Studium und Berufspraxis“ (als Veran-

staltung im Rahmen der Sprachvermittlung Deutsch als Fremdsprache) (siehe ebd.).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe wurde 1962 gegründet. 1987 wurde den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg das uneingeschränkte Promotionsrecht zuerkannt und die PH Karlsruhe verleiht je nach Forschungsschwerpunkt den Dr. päd. oder den Dr. phil. Seit 2005 haben die Pädagogischen Hochschulen ein eigenständiges Habilitationsrecht.

Die Hochschule ist in drei Fakultäten und 22 angeschlossene Institute gegliedert (siehe Antrag 3.1.1):

- Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften mit Instituten im Bereich der Erziehungswissenschaft, der Schul- und Unterrichtsentwicklung, der Frühpädagogik sowie der Psychologie, Philosophie, der Evangelischen, Katholischen und Islamischen Theologie;
- Fakultät für Sprach-, Literatur- und Sozialwissenschaften mit Instituten für Deutsche Sprache und Literatur, Mehrsprachigkeit, Transdisziplinäre Sozialwissenschaft, Politikwissenschaft und Ökonomie und ihre Didaktik;
- Fakultät für Natur- und Kulturwissenschaften, Mathematik und Sport mit den Instituten für Mathematik und Informatik, für Biologie und Schulgartenentwicklung, für Chemie, für Physik und Technische Bildung, für Alltagskultur und Gesundheit, für Kunst, für Musik und für Bewegungserziehung und Sport.

An der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe waren 3.802 Studierende zum Wintersemester 2014/15 eingeschrieben. Die Hochschule bietet die folgenden Studiengänge an:

- Lehramt an Grundschulen,
- Profilstudiengang Europalehramt an Grundschulen,
- Lehramt an Werkreal-, Haupt-, und Realschulen,
- Profilstudiengang Europalehramt an Werkreal-, Haupt und Realschulen,
- Bachelor-Studiengang „Sport-Gesundheit-Freizeit“,
- Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“,
- Master-Studiengang „Bildungswissenschaft“,

- Master-Studiengang „Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit“,
- Master-Studiengang „Biodiversität und Umweltbildung“,
- Master-Studiengang „Bildung im Alter“ ,
- Master-Studiengang „Bilinguales Lehren und Lernen/ Content and Language Integrated Learning“ (ab Wintersemester 2015/16).

Ferner bietet die Hochschule den kooperativen (KIT und Universität Heidelberg) Master-Studiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ an.

Im Bereich der Weiterbildung ist die Hochschule an dem berufsbegleitenden Master-Studiengang „Integrative Begabungs- und Begabtenförderung“ in Kooperation mit der Fachhochschule Nordwestschweiz beteiligt.

Im Bereich der Forschung existiert mit der Graduiertenakademie eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung aller Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg mit dem Ziel der Nachwuchsförderung in der Bildungsforschung (siehe Antrag 3.1.1).

Der Master-Studiengang wird in weiten Teilen von der Fakultät I Geistes- und Humanwissenschaften getragen. An der Fakultät sind aktuell 3.241 Studierende immatrikuliert (Stand: 30.10.2014). An der Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften ist der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit angesiedelt sowie zwei Master-Studiengänge: Master Bildungswissenschaft und Master Integrative Begabungs- und Begabtenförderung (berufsbegleitend). Darüber hinaus kommen der Fakultät wesentliche Anteile im Bereich der Lehramtsstudiengänge zu: Lehramt an Grundschulen (Primarstufe), Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen (Sekundarstufe) und Europalehramt. Die Fakultät bietet darüber hinaus weitere Studiengänge und Weiterbildungen an (vgl. Antrag, 3.2.1).

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung der beiden von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Master-Studiengänge „Bilinguales Lehren und Lernen/Content and Language Integrated Learning“ und „Bildung im Alter“ fand am 19.03.2015 an der Hochschule statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:**

Herr Prof. Dr. Thomas Eckert, Ludwig-Maximilians-Universität München

Frau Prof. Dr. Natascha Müller, Bergische Universität Wuppertal

Herr Prof. Dr. Christian Stamov-Roßnagel, Jacobs University Bremen

Herr Prof. Dr. Jürgen Wolf, Hochschule Magdeburg-Stendal

**als Vertreter der Berufspraxis:**

Herr Hans-Martin Bratzel, Realschule Tiengen

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Antonia Metzler, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften, angebotene Studiengang „Bildung im Alter“ ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 120Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein 4 Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 3.600Stunden. Er gliedert sich in 580 Stunden Präsenzstudium, 600 Stunden Praktikum und 2.420Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 8Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Gerontologie, Erziehungswissenschaften, Pflegewissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet mit einem Mindestumfang von 180 CP sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr im Bildungsbereich oder in der Seniorenarbeit. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2014/2015.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 18.03.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am fol-

genden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 19.03.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden (ggf. auf Wunsch der Gruppe der Gutachtenden) die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 18.03.2015
- Curriculumsverlaufs-Übersicht für den Master-Studiengang „Bilinguales Lehren und Lernen / Content and Language Integrated Learning“
- Zeitlicher Ablauf der Blockseminare für den Master-Studiengang „Bilinguales Lehren und Lernen / Content and Language Integrated Learning“

### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Der weiterbildende Master-Studiengang „Bildung im Alter“ qualifiziert für die professionelle Arbeit im gerontopädagogischen Bereich und befähigt, Bildungsangebote für Seniorinnen und Senioren zu konzipieren, umzusetzen und zu organisieren. Dabei orientiert er sich an den aktuellen wissenschaftlichen Positionen im Bereich der Gerontopädagogik und schafft die Voraussetzungen für professionelles Handeln. Er vermittelt die dafür notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen in enger Verknüpfung von Theorie und Praxis und unter Einbeziehung verschiedener Fachdisziplinen. Mit seinem Fokus auf die spezifischen Konzeptionen für Bildungs- und Lernprozesse im Alter ergänzt der Master-Studiengang zur Gerontopädagogik das Angebot der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die intendierten wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationsziele gut nachvollziehbar. Durch die Thematik des Studiengangs wird die Befähigung zum gesellschaftli-

chen Engagement gefördert. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass der Studiengang auch zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beiträgt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der Studiengang ist modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang werden pro Semester 30 CP vergeben. Der Studiengang „Bildung im Alter“ umfasst 8 studiengangsspezifische Module im Umfang von 12 bis 30 Credit Points (CP). Insgesamt werden 120 CP vergeben. Die Module schließen jeweils innerhalb von einem oder zwei Semestern ab. Für den Abschluss des Studiums wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ vergeben.

Die Allgemeinen Rahmenbestimmungen der Hochschule wurden überarbeitet und die Neufassung am 18.03.2015 vom Senat beschlossen. Durch die Überarbeitung ist nun (unter §22) geregelt, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention auch auf Studienleistungen angewandt werden, die innerhalb der Hochschule erworben wurden. Die Hochschule hat ebenda auch geregelt, wie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen generell erfolgt. Der Studiengang entspricht darüber hinaus nach Einschätzung der Gutachtenden (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005 hinsichtlich des Master-Niveaus, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Die Gutachtenden bewerten das Kriterium als erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind mehrere Qualifikationsziele des Studiengangs nicht oder nicht hinreichend im Modulhandbuch abgebildet.

Dies betrifft u.a. die Qualifikationsziele zur Erlernung von Methoden und zur Leitung. Diese sollten entweder im Studiengangskonzept gestrichen oder „mit Leben gefüllt“ werden. Des Weiteren ist es für den Studiengang wesentlich, dass die Definition der Begriffe Alter und Altern sauber ausgearbeitet wird. Generell ist festzuhalten, dass die gerontologischen Fragestellungen und Konzepte im Modulhandbuch nicht hinreichend sichtbar sind. Diese sollten auch nach Adressaten (z.B. Bildungs- und/oder Migrationshintergrund) oder Intention (präventiv – kurativ) differenziert werden. Es sollten Verweise auf die international unterschiedliche gerontologische Diskussion aufgenommen werden und es sollte das Thema ‚Führung‘ insbesondere vor dem Hintergrund des Qualifikationsziels des Studiengangs (Leitungsaufgaben) stärker fokussiert werden.

Die Lehr- und Lernformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe als adäquat zu bewerten. Die Hochschule führt den Studiengang mit einem Blended Learning Ansatz durch. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die relevanten Aspekte des E-Learning-Anteils nicht hinreichend beschrieben. Dies betrifft die Aspekte Organisation, Inhalt, Betreuung, Bewertung, Verknüpfung mit den Präsenzphasen etc. Die Gutachtergruppe sieht es daher als notwendig an, dass für den Studiengang ein Blended Learning Konzept erstellt wird, in dem diese Punkte erläutert sind. Darüber hinaus sollen im Modulhandbuch die E-Learning-Anteile ausgewiesen werden.

Die vorgesehenen Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Die Praxisanteile können laut Hochschule auch beim derzeitigen Arbeitgeber durchgeführt werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es notwendig, dass die Hochschule auch über die Inhalte und Ausgestaltung der Praxisphasen die Verantwortung behält. Auch wenn die Hochschule bereits Gespräche mit Studierenden und Arbeitgebern im Einzelfall durchgeführt hat, hat sie systematisch sicherzustellen, dass sie auch die Hoheit über die Praxisphase besitzt, wenn ein(e) Studierende(r) bei ihrem Arbeitgeber ihre Praxisphase durchführt. Eine mögliche Lösung wird hier in Verträgen mit dem jeweiligen Arbeitgeber gesehen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind

durch die Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben umgesetzt. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch muss entsprechend den zuvor genannten Punkten überarbeitet werden. Für den Studiengang „Bildung im Alter“ ist darüber hinaus ein Blended Learning Konzept zu erstellen. Weiterhin ist die Verantwortung über die Praxiszeiten in Form einer Regelung sicherzustellen.

#### **3.3.4 Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtendengruppe unter Berücksichtigung der Studienplangestaltung gegeben. Auch im Gespräch mit den Studierenden wird die Studierbarkeit des Studiengangs „Bildung im Alter“ bestätigt.

Die Angaben zum Workload erscheinen der Gutachtergruppe plausibel.

Sowohl die Prüfungsdichte als auch die Prüfungsorganisation erscheinen adäquat und belastungsangemessen. Von den Studierenden des Studiengangs „Bildung im Alter“ wurde jedoch rückgemeldet, dass die Prüfungsverteilung optimierbar ist, insofern im ersten Semester keine Modulprüfungen stattfinden, dafür aber das zweite Semester als belastend wahrgenommen wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule Verbesserungspotenziale dahingehend zu prüfen, ob eine gleichmäßigere Aufteilung der Prüfungsleistungen möglich ist.

Die Gutachtenden halten die fachliche und überfachliche Studienberatung für angemessen. Die Studierenden bestätigen ein hohes Maß an Betreuung durch die Studiengangsverantwortlichen. Das Praxisamt und die Stelle der Studiengangskoordination stehen zudem für Beratungen zur Verfügung.

Der Studiengang wird als weiterbildender Studiengang angeboten. Er wird in Vollzeit durchgeführt und als berufsbegleitender Studiengang beworben. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte den Studienbewerbern frühzeitig transparent gemacht werden, dass eine Vollzeittätigkeit zeitlich mit der Durchführung eines Vollzeitstudiums nicht vereinbar ist. Die Hochschule machte deutlich, dass sie dies den Studierenden vorab kommuniziert, dies wurde auch von Studierenden des MA „Bildung im Alter“ bestätigt. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe auf diesen Sachverhalt deutlicher aufmerksam zu machen,

damit die Studierenden nicht während des Studiums von einer Überlast überrascht werden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit werden nach Einschätzung der Gutachtergruppe berücksichtigt. Die Hochschule erläutert entsprechende Beratungs- und Betreuungsangebote.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Die Pädagogische Hochschule hat eine neue Rahmenprüfungsordnung verabschiedet. Hier wurden die Regelungen für Anrechnung von Studienleistungen und die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen sowie die Wiederholbarkeit von Prüfungen überarbeitet.

Im Studiengang „**Bildung im Alter**“ sind insgesamt 8 Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit zu absolvieren. Die Prüfungsformen sind in §§ 10 ff der Allgemeinen Rahmenbestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen definiert. Die Gutachtenden schätzen die Prüfungen als modulbezogen, wissens- und kompetenzorientiert ein. Weiterhin erachten die Gutachtenden die Prüfungsdichte als belastungsangemessen und die Prüfungsorganisation als adäquat.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei Prüfungsleistungen ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

Eine studiengangsbezogene Kooperation im Sinne des Kriteriums ist nicht vorgesehen, dementsprechend hat das Kriterium keine Relevanz.

### **3.3.7 Ausstattung**

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung eingereicht.

Für den Studiengang und seine Studierenden stehen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ausreichend medial ausgestattete Räume zur Verfügung. Studentische Arbeitsplätze gibt es im Rahmen von „Lehrinseln“, die durch das Lehr-/Lernzentrum angeregt und ausgestattet wurden. Die Bibliothek ist hinreichend ausgestattet. Zudem können die Studierenden auf den Buchbestand der Badischen Landesbibliothek und der KIT-Bibliothek zurückgreifen. Der Zugang zu relevanten Datenbanken ist sichergestellt. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Öffnungszeiten der Bibliothek auch auf die Wochenenden auszuweiten, wenn die Studierenden Block-Präsenzphasen haben.

Die Durchführung der Studiengänge ist aus Sicht der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gewährleistet.

Die zu leistende Lehre des Studiengangs „Bildung im Alter“ beträgt 38 SWS. Davon werden 30 SWS von hauptamtlich Lehrenden ausgeführt, davon wiederum 22 SWS professoral. Insgesamt sind 17 Personen an der Lehre beteiligt, davon 9 professoral. Der Studiengang verfügt über eine Studiengangsleitung. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte für den Studiengang mittelfristig einschlägiges gerontopädagogisches Personal akquiriert werden.

Die Hochschule legt Wert auf Maßnahmen zur Personalentwicklung und Personalqualifizierung, entsprechende Maßnahmen und Angebote sind vorhanden. Die Angebote werden vom Lehr-/Lernzentrum der Hochschule koordiniert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Alle relevanten Informationen zum jeweiligen Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie zu den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in Ordnungen dokumentiert und auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe veröffentlicht.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte den Studienbewerbern stärker transparent gemacht werden, dass eine Vollzeitätigkeit zeitlich mit der Durchführung eines Vollzeitstudiums nicht vereinbar ist (vgl. Kriterium 4).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Hochschule hat sich in ihrem Leitbild zur Etablierung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems verpflichtet. Einer der Hauptkomponenten des Qualitätsmanagementsystems ist die Sicherung und Kontrolle der Qualität im Bereich Studium und Lehre. Die Hochschule verfügt über eine „Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung und administrative Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe“, die für die Studien- und Lehrevaluation zwei Säulen vorsieht: Jede Lehrperson kann ihre Veranstaltung selbst evaluieren (§ 6 Abs. 3 Evaluationssatzung). Zudem werden im Rahmen der jedes Semester stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen nach dem Zufallsprinzip 15% - 25% aller Lehrveranstaltungen ausgewählt (§ 6 Abs.2 Evaluationssatzung) und evaluiert. Fakultätsleitungen und Studierendenvertretungen können zudem Lehrende und Veranstaltungen zur Evaluation vorschlagen.

Ergänzend werden Erstsemesterbefragungen und Absolvierendenbefragungen durchgeführt (§ 6 Abs. 5 und 6 der Evaluationssatzung). Die Auswertung der Evaluationsdaten erfolgt über das Zentrum für Informationstechnologie und Medien (ZIM). Die Lehrperson erhält die Auswertung der Einzelfragen des Fragebogens durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und ist verpflichtet, die Ergebnisse der Evaluation ihrer Veranstaltung noch im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu besprechen. Verbleibstudien werden für alle Pädagogischen Hochschulen zentral durch das statistische Landesamt durchgeführt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Der Studiengang ist ein weiterbildender Master-Studiengang, der in Vollzeit angeboten wird.

Der Studiengang wird als „berufsbegleitender“ Studiengang beworben. Eine Berufstätigkeit ist jedoch nicht zwingend vorgesehen, so dass es sich nicht um berufsbegleitende Studiengänge im eigentlichen Sinne handelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte den Studienbewerbern stärker transparent gemacht

werden, dass eine Doppelbelastung im Sinne einer beruflichen Tätigkeit in Vollzeit zeitlich mit der Durchführung eines Vollzeitstudiums nicht vereinbar ist (vgl. Kriterium 4).

Der Studiengang „Bildung im Alter“ wird mit einem Blended Learning Ansatz durchgeführt. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die relevanten Aspekte des E-Learning-Anteils nicht hinreichend beschrieben. Die Gutachtergruppe sieht es daher als notwendig an, dass für den Studiengang ein Blended Learning Konzept erstellt wird (vgl. Kriterium 3).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums an den Studiengang „Bildung im Alter“ teilweise erfüllt. Hier ist ein Blended Learning Konzept zu erstellen.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan (als Teil des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule). Die Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten ist eingerichtet, die von weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unterstützt wird. Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ist als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert. Weiterhin erläutert die Hochschule beispielhaft Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Migrationshintergrund sowie Studierenden aus bildungsfernen Schichten.

Die Gutachtenden bewerten die dargelegten Institutionen und Maßnahmen der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit positiv und erachtet diese auf der Ebene des Studiengangs als umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

## **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung den weiterbildenden Master-Studiengang „Bildung im Alter“ zu empfehlen.

Mit dem Studiengang „Bildung im Alter“ packt die Hochschule ein Zukunftsthema an, mit dessen Hilfe auch an der Hochschule der Bildungsbegriff strategisch breiter genutzt werden kann.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten. Hierbei sollte die Definition der Begriffe Alter und Altern deutlicher sichtbar gemacht werden. Die Qualifikationsziele zur Erlernung der Methoden und zur Leitung sollten entweder gestrichen oder mit Leben gefüllt werden.
- Ein Konzept zur Durchführung des Blended Learnings ist zu erstellen. Hierbei wird empfohlen, bei der Qualitätssicherung ein besonderes Augenmerk auf die Blended Learning Einheiten zu legen.
- Die Verantwortung der Hochschule über die Praxiszeiten ist in Form einer Regelung sicherzustellen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung u.a. der Studiengangskonzepte sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Der Pädagogischen Hochschule wird empfohlen, ein Selbst- bzw. Leitbild zu erstellen, um strategische Ausrichtungen festzuhalten und transparent machen zu können.
- Weiterhin wird empfohlen, die Bedarfe für geplante Studiengänge vorab daten- oder evidenzbasiert zu ermitteln.
- Die Gutachtenden regen an, die Einführung des Studiengangs als Chance für eine stärkere Forschungsorientierung zu nutzen und die Drittmittelakquise zu erhöhen.
- Die Grenzen der Berufsbegleitung können noch deutlicher kommuniziert werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, Anforderungen an die Masterarbeit schriftlich festzuhalten.

- Für die Lehre an Wochenenden wäre es wünschenswert, wenn zu diesen Zeiten die Bibliothek geöffnet ist.
- Für den Studiengang sollte mittelfristig gerontopädagogisches Fachpersonal akquiriert werden.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 07.05.2015**

Beschlussfassung vom 07.05.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 19.03.2015 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene weiterbildende Master-Studiengang „Bildung im Alter“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2014/2015 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten. Hierbei ist das dem Studiengang zugrunde liegende Verständnis von Alter und Altern deutlich sichtbar zu machen. Die formulierten Qualifikationsziele bezüglich der Methoden und der Leitung sind mit den zu erlernenden Kompetenzen in Einklang zu bringen. (Kriterium 2.3)
2. Die Verantwortung der Hochschule über die Praxiszeiten ist in Form einer Regelung sicherzustellen. (Kriterium 2.3)
3. Ein Konzept zur Durchführung des Blended Learnings ist einzureichen. (Kriterien 2.3 und 2.10)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 07.02.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.